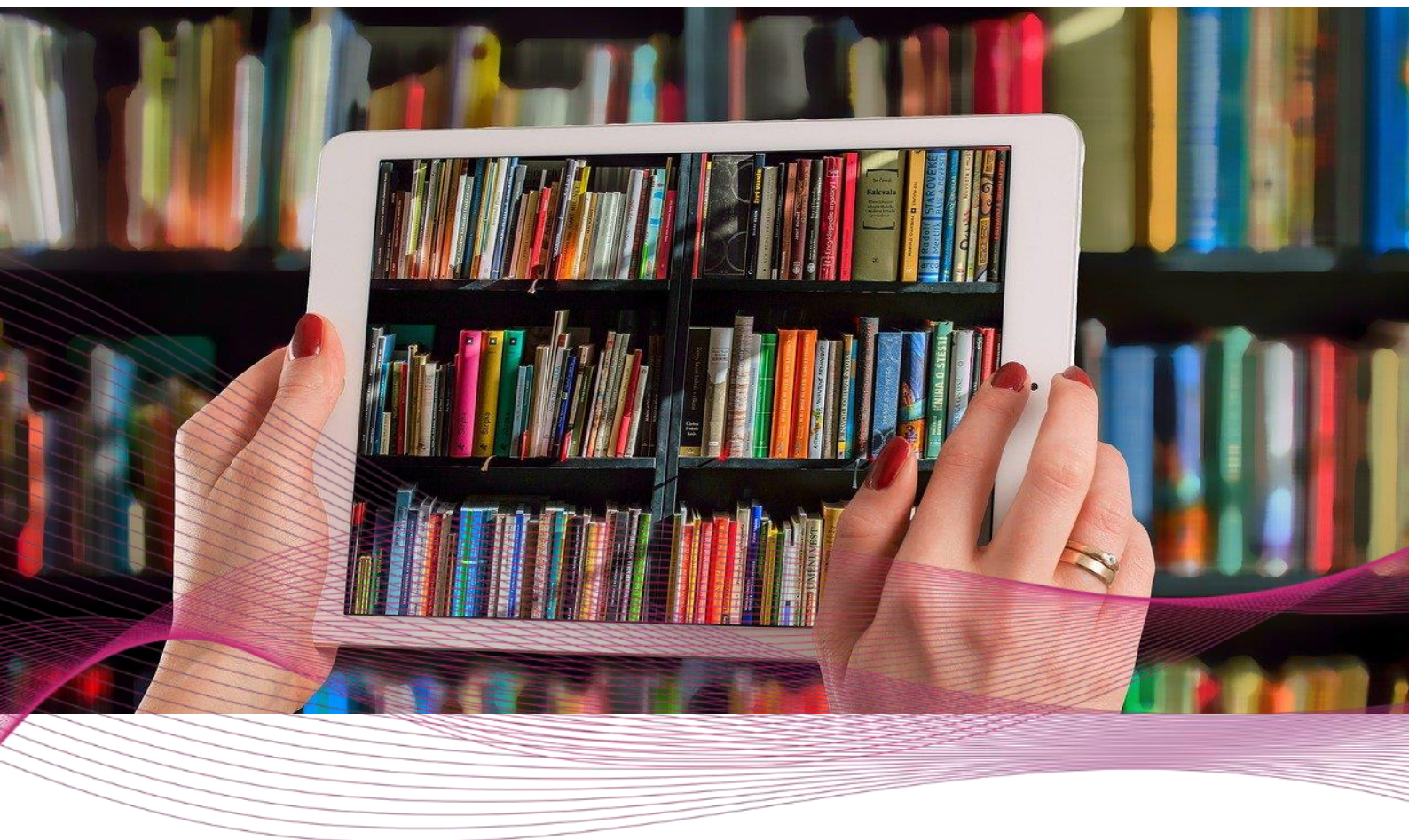




# Urheberrecht trifft Schule

**Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien  
im Kontext von Schule und Unterricht**



### **Impressum**

Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3  
48143 Münster

Telefon: 0251/411-0

E-Mail: [poststelle@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-muenster.nrw.de)

Internet: [www.bezreg-muenster.nrw.de](http://www.bezreg-muenster.nrw.de)

### **Redaktion**

Dirk Anton Allhoff  
Bezirksregierung Münster  
Dezernat 46 (Bildung in der digitalen Welt)

### **Ansprechpersonen**

Dirk Anton Allhoff  
Bezirksregierung Münster  
Dezernat 46 (Bildung in der digitalen Welt)  
Telefon: 0251 / 411 2836  
E-Mail: [dirk.allhoff@brms.nrw.de](mailto:dirk.allhoff@brms.nrw.de)

Maren Moldenhauer  
Bezirksregierung Münster  
Dezernat 48 (Schulrecht)  
Telefon: 0251 / 411 2412  
E-Mail: [maren.moldenhauer@brms.nrw.de](mailto:maren.moldenhauer@brms.nrw.de)

Norbert Merschieve  
Bezirksregierung Münster  
Dezernat 12  
Telefon: 0251 / 411 3519  
E-Mail: [norbert.merschieve@brms.nrw.de](mailto:norbert.merschieve@brms.nrw.de)

### **Abbildungsnachweise**

Alle Fotos lizenzfrei von pixabay.de

Erste Auflage, v1.1, 03/2024

# Inhalt

grundlegende Begriffe .....	4
Grundlagen der Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien.....	8
<b>1. Für alle Werkarten gilt</b> .....	112
• Übersicht über die betrachteten Werkarten und deren Zuordnung zur geltenden Nutzungsregelung	
• Aspekte, die für alle Werkarten gleichermaßen gelten	
<b>2. Werkarten, deren Nutzung § 60a UrhG zugrunde liegt</b> .....	18
• Informationen, die für alle Materialien dieser Werkarten gelten	
• Regelungen, die nur für die jeweilige Werkart Anwendung finden	
<b>3. Werkarten, deren Nutzung der Gesamtvertrag zugrunde liegt</b> .....	28
• Informationen, die für alle Materialien dieser Werkarten gelten	
• Regelungen, die nur für die jeweilige Werkart Anwendung finden	
<b>4. Präsentation und Veröffentlichung außerhalb des unterrichtlichen Kontextes</b> .....	34
Um der Brisanz dieses Aspekts gerecht zu werden, finden sich Hinweise und Informationen zur Präsentation und Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Werke z. B. auf Elternabenden, einem Tag der offenen Tür, einer öffentlichen Aufführung oder über die Homepage in diesem eigenen Abschnitt.	
<b>5. Was tun, wenn</b> .....	38
... eine Schule eine Abmahnung oder eine strafbewehrte Unterlassungserklärung von Urhebern, (angeblichen) Rechteinhabern oder beauftragten Anwaltskanzleien erhalten hat.	
<b>6. weiterführende Informationen</b> .....	40
• Zentrale Normen des UrhG auf einem Blick	
• Links	
• Kurzübersicht über die Zulässigkeit einer Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien für Unterrichtszwecke in Schulen	

# Urheberrecht trifft Schule

grundlegende Begriffe

---

## grundlegende Begriffe

---

### Werke und Werkarten, Schöpfungshöhe

---

Unter dem Begriff „Werk“ versteht der Gesetzgeber eine persönliche, sinnlich wahrnehmbare Schöpfung, die einen gewissen Grad an Individualität und Eigentümlichkeit aufweist. Damit sind Ideen und Gedanken nicht urheberrechtlich geschützt. Individualität, Eigentümlichkeit oder Originalität werden einer Schöpfung dann zugeschrieben, wenn sie sich vom Alltäglichen und von „nur“ handwerklichen Leistungen abhebt.

Die **Werkart** und nicht die **Quelle** eines Materials bestimmt die zulässige Nutzung.

Um als solches zu gelten, muss ein Werk eine gewisse „Schöpfungshöhe“ aufweisen. Es muss ein Mindestmaß an Individualität gegeben sein, wobei auch Schöpfungen mit einem sehr geringen Grad an Individualität als Werke gelten können. Deshalb sollte man als Nutzerin oder Nutzer grundsätzlich erst einmal davon ausgehen, dass ein Werk vorliegt und damit der Urheberrechtsschutz zu beachten ist.

Für die Einschätzung der zulässigen Nutzung eines Werks im Kontext von Schule und Unterricht ist nicht wesentlich, aus welcher Quelle – z. B. „aus dem Internet“ oder „von meiner Kollegin“ - es stammt. Um die zulässige Nutzung und deren Umfang korrekt einschätzen zu können, ist zu klären, zu welcher „Werkart“ es zählt.

Beispielhaft sind in § 2 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) einige Werkarten genannt:

*(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:*

- 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;*
- 2. Werke der Musik;*
- 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;*
- 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;*
- 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;*
- 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;*
- 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.*

Abrufbar unter



<https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Der Einzelfall ist zu betrachten, ob auch hier nicht genannte Werkarten dem Schutz des Urheberrechts unterliegen.

## **Urheberschaft und Nutzungsrechte**

---

Urheberinnen und Urheber von Werken können darüber verfügen, in welchem Umfang ihre Werke genutzt werden dürfen. Dies ist sogar bis zur vollumfänglichen Veräußerung der Nutzungsrechte möglich. In einem solchen Fall kann die Urheberinnen oder der Urheber nicht mehr über die Nutzung eines von ihr oder ihm geschaffenen Werks verfügen. Die Urheberschaft selbst ist jedoch nach deutschem Recht untrennbar mit der Urheberin oder dem Urheber eines Werkes verbunden, sie kann also nicht aufgegeben werden

Um aus der Veröffentlichung von Werken Kapital zu schlagen, erwerben „Verwertungsgesellschaften“, z. B. Verlage, Nutzungsrechte. „Lizenzgesellschaften“, z. B. die GEMA, verwalten und vermarkten die Nutzungsrechte an Werken als Dienstleistung und stellen die Vergütung der Urheberinnen und Urheber sicher.

Der weitreichende Schutz der Urheberinnen und Urheber ist durch ausdrückliche erlaubte Nutzungen eingeschränkt, beispielsweise durch das Zitatrecht (vgl. § 51 UrhG) oder Recht auf private Kopien (vgl. § 53 UrhG). Solche Erlaubnisregelungen sind für Bildungseinrichtungen günstig, da diese die Rechte der Urheberinnen und Urheber zu Gunsten der Bildung beschneiden.

## **Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe**

---

Unter „Vervielfältigung“ versteht der Gesetzgeber die Erstellung von analogen oder digitalen Kopien eines Werkes, z. B. Scans, Dateikopien oder Screenshots. Eine „Verbreitung“ ist das Verteilen von Vervielfältigungen.

**Vervielfältigungen sind analoge wie auch digitale Kopien.**

**Die Verbreitung ist das Verteilen von Vervielfältigungen.**

Die „öffentliche Wiedergabe“ umfasst das Vortragen oder Aufführen eines Werkes, z. B. eine Theateraufführung, das Senden, z. B. über den Rundfunk oder das „öffentlich zugänglich machen“, worunter das Bereitstellen über das Internet fällt. Wichtig für Schule und Unterricht ist, dass die Wiedergabe oder das Zugänglichmachen keine urheberrechtlich relevante Handlung darstellt, wenn diese an nicht öffentliche Gruppen stattfindet.

Der Begriff „Vervielfältigung(en)“ wird in dieser Schrift, wenn nicht anders attribuiert, im Sinne von „rechtmäßige Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützten Materials auf Basis des § 60a UrhG bzw. des Gesamtvertrags“ verwendet.

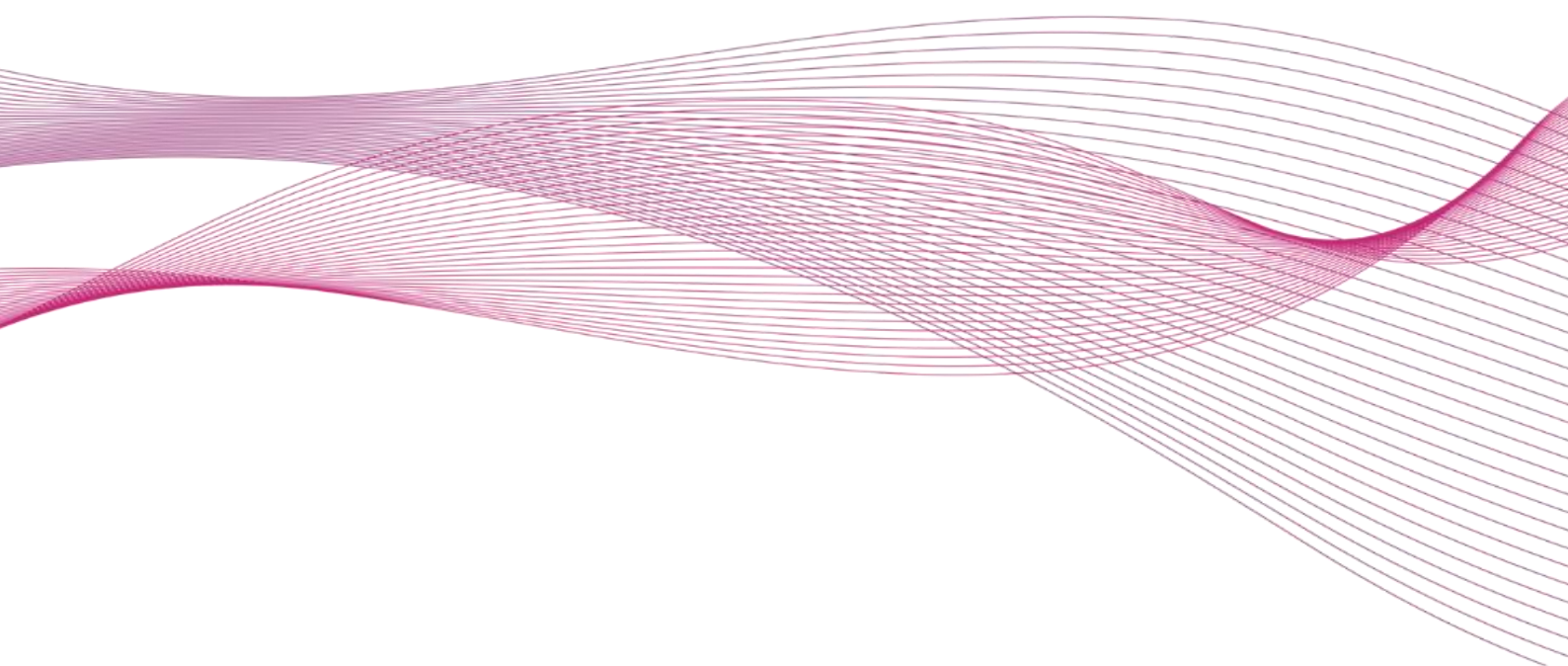
## **Der Nutzungsbegriff**

---

**Nutzung** ist die

- Vervielfältigung, Speicherung, Verteilung und Bereitstellung,
- Veränderung bzw. Bearbeitung,
- Verwendung in eigenen Materialien,
- Präsentation und Veröffentlichung

urheberrechtlich geschützter Materialien.



---

## Grundlagen der Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien

---

Um urheberrechtlich geschützte Werke im unterrichtlichen Kontext nutzen zu können, sind im Wesentlichen zwei Regelungen relevant, **§ 60a Urheberrechtsgesetz (UrhG)** und der **Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen**.

---

### § 60a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG)

---

Diese zentrale gesetzliche Regelung ermöglicht den Schulen die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke auch ohne eine explizite Genehmigung der Rechteinhaberinnen. Sie gilt für die meisten - aber eben nicht für alle – Werkarten.

#### § 60a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG)

gilt für

- **Texte**
- **Filme**
- **Musikstücke und Musikkompositionen**

§ 60a Abs.1 UrhG erlaubt die Nutzung „zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen“. Zur Veranschaulichung dient eine Nutzung, wenn dadurch der Lehrstoff verständlicher dargestellt und deshalb leichter erfassbar gemacht, erläutert, oder illustriert wird. Dies kann im Unterricht erfolgen, aber auch davor oder danach. Die Nutzung darf allerdings nicht zu kommerziellen Zwecken erfolgen, also nicht der Gewinnerzielung dienen.

Zu beachten ist, dass bei verschiedenen Werkarten unterschiedliche Nutzungsgrade vorliegen können. So ist die vollständige Nutzung von vergriffenen Werken, einzelnen Beiträgen in wissenschaftlichen Zeitschriften und Werken mit geringem Umfang möglich (vgl. § 60a Abs. 2 UrhG). Von anderen im Sinne von § 6 Abs. 1 UrhG

veröffentlichten Werkes dürfen dagegen maximal 15 % genutzt werden. Die Berechnung erfolgt bei literarischen Werken auf Basis der Seitenzahl und bei Musikwerken auf Basis der Gesamtspielminuten. Eine Nutzung von Schulbüchern, Musiknoten und Aufzeichnungen von Liveveranstaltungen ist auf Basis des UrRG nicht erlaubt.

Der **Gesetzestext** findet sich hier



[https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/\\_\\_60a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/__60a.html)





## **„Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen“**

---

Diese im Dezember 2022 erneuerte vertragliche Regelung gilt für Werkarten, deren schulische Nutzung nicht über das UrhG abgedeckt ist.

Über den Gesamtvertrages die zulässigen Nutzungen pauschal abgegolten.

In diesem Rahmen können Lehrkräfte zudem über das „Presseportal für Schulen“ (PfS) kostenlos auf die redaktionelle Berichterstattung aus über 1.500 Zeitungen, Publikumszeitschriften und Online-Medien zugreifen.

### **Der „Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen“**

gilt für

- **Unterrichtswerke**
- **Pressebeiträge aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften**
- **Musiknoten**

Der **Vertragstext** findet sich hier



<https://www.schulbuchkopie.de/index.php/vertrag>






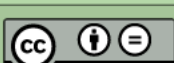

## Creative Commons (CC)

Unter den von der gemeinnützigen Organisation Creative Commons online angebotenen Lizenzverträgen gleichen Namens können Urheber sehr einfach Nutzungsrechte an ihren Werken einräumen.

Es gibt sieben verschiedene CC-Lizenzen. Sie ergeben sich aus der Kombination der Kürzel

**CC BY SA NC ND**

und definieren leicht verständlich, unter welchen Voraussetzungen Materialien genutzt werden dürfen.

Lizenz	Bedingung	Materialien dürfen ...
	Gemeinfrei	... frei genutzt werden ohne weitere Bedingungen oder Angaben
	Namensnennung der Urheber*innen	... geteilt, verändert und kommerziell genutzt werden
	Namensnennung & Wiederveröffentlichung unter gleichen Bedingungen (SA = Share Alike)	... geteilt, verändert und kommerziell genutzt werden
	Namensnennung & keine kommerzielle Nutzung (NC = Non-Commercial)	... geteilt und verändert werden
	Namensnennung & keine kommerzielle Nutzung & Wiederveröffentlichung unter gleichen Bedingungen	... geteilt und verändert werden
	Namensnennung & keine Bearbeitung erlaubt (ND = No Derivatives)	... nur geteilt (und nicht verändert werden) und kommerziell genutzt werden
	Namensnennung & keine kommerzielle Nutzung & keine Bearbeitung erlaubt	... nur geteilt (und nicht verändert werden)

Lizenzformen Creative Commons

Quelle:

Original: Christine Ruthenfranz, Ruhr-Uni Bochum, eScouts OER, **CC-BY-SA 4.0**, bearbeitet von Michael Fuchs, Stand: 02.05.2019

Weitere Informationen zu CC-Lizenzen finden sich auf der **Webseite von Creative Commons**



<https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>

Zu beachten ist die korrekte Angabe der CC-Lizenz, damit die Nutzung nicht zu einer rechtlichen Stolperfalle wird. Angegeben werden sollte der Titel des Werks mit Link zur Quelle, der Name oder Profilname des Urhebers, die jeweilige CC-Lizenz sowie die Angabe, wenn ein Werk bearbeitet wurde. Ein Beispiel stellt die Angabe unter der oben aufgeführten Grafik dar.

# 1. Für alle Werkarten gilt ...

## Zuordnung der Werkarten

---

Folgende Werkarten werden in dieser Information betrachtet:

**Texte**  
**Filme**  
**Musikstücke**  
**Musikkompositionen**

Nutzung auf Basis von  
**§ 60a UrhG**

Sollten derartige Materialien oder Teile davon aus Unterrichtswerken stammen, sind diese der Werkart „Unterrichtswerke“ zuzuordnen. Die Nutzung fällt damit unter die Regelungen des Gesamtvertrags.

**Unterrichtswerke**  
**Pressebeiträge**  
**Musiknoten**

Nutzung auf Basis des  
**Gesamtvertrags**

Pressebeiträge aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften.

## Herkunft der verwendeten Werke

---

Sofern Vervielfältigungen - analog wie digital - für den unterrichtlichen Kontext angefertigt werden, ist es irrelevant, ob die Originale privat angeschafft wurden, Eigentum der Schule sind oder z. B. aus Bibliotheken ausgeliehen wurden.

Auch ist es unerheblich, auf welchem Medium (DVD, BluRay, ...) ein Werk vorliegt, oder ob dieses aus dem Internet, z. . von YouTube oder vergleichbaren Plattformen oder über kostenpflichtige Portale wie z. B. Netflix gestreamt oder heruntergeladen wird.

Wesentlich ist, dass es sich jeweils um legal erworbenes oder bereitgestelltes Material handelt und es nicht ganz offensichtlich illegal kopiert oder illegal im Internet bereitgestellt wurde. Finden sich beispielsweise aktuelle Kinofilme auf z. B. YouTube, so kann davon ausgegangen werden, dass diese unrechtmäßig hochgeladen wurden.

Unerheblich ist auch die Zielgruppe der verwendeten Vorlagen. So dürfen im zulässigen Umfang z. B. auch Inhalte aus einem Schulbuch für die Klasse 5 in Klasse 6 verwendet werden.

Eine Ausnahme bilden digitale Unterrichtswerke, von denen derzeit keine Vervielfältigungen - auch keine Screenshots - angefertigt werden dürfen. Für diese Werke gilt es, beim Verlag anzufragen und evtl. eine entsprechende Lizenz zu erwerben.

## Unterrichtlicher Kontext

In § 60a UrhG wird in Bezug auf eine zulässige Nutzung von „zur Veranschaulichung des Unterrichts gesprochen. Der Gesamtvertrag verwendet die Formulierung „für den eigenen Unterrichtsgebrauch“.

Unterricht im  
Klassen- oder Kursverband  
gilt als „nicht öffentlich“.

Daraus ergibt sich für alle urheberrechtlich geschützten Werkarten, dass Lehrkräfte sie im Kontext des eigenen Unterrichts unter Beachtung der jeweiligen Regelungen, z. B. in Bezug auf den Umfang von Vervielfältigungen oder die Empfangsberechtigten, nutzen dürfen.

Unterricht im Klassen- oder Kursverband ist nach überwiegender Rechtsauffassung als „nicht öffentlich“ anzusehen. 2018 haben sich sowohl die Kultusministerkonferenz als auch das Ministerium für Schule und Bildung NRW entsprechend positioniert.

Als „öffentlich“ gelten schulische Veranstaltungen dann, wenn z. B. auch Eltern und andere Dritte Zugang zu der Veranstaltung haben, etwa bei Filmabenden oder im Rahmen einer Projektwoche, die sich an beliebig interessierte Schülerinnen und Schüler richtet.

Die Präsentation oder Veröffentlichung von urheberrechtlich geschützten Werken, z. B. auf der Homepage oder eine öffentliche Aufführung ist damit außerhalb der eigenen Lerngruppen nicht zulässig. Gleiches gilt auch für selbsterstellte Materialien, die urheberrechtlich geschütztes Material oder auch nur Teile davon enthalten.

Ausnahmen von dieser Regel finden sich im Abschnitt „Präsentation und Veröffentlichung außerhalb des unterrichtlichen Kontextes“.



## Abbildungen, Grafiken, Fotos, Filmstills, Screenshots etc.



Für die Verwendung von Abbildungen aus urheberrechtlich geschützten Werken im unterrichtlichen Kontext kommen die Nutzungsregelungen der jeweiligen Quelle, aus denen die Abbildungen stammen, zur Anwendung. Dies gilt gleichermaßen für Abbildungen aus Internetquellen und die Anfertigung und Verwendung von Screenshots oder Filmstills, die ebenfalls zu den Abbildungen zählen. Die Begrenzung des Umfangs, z. B. 15 %, gilt für Abbildungen nicht. Sie dürfen jeweils vollständig genutzt werden.

Der Gesamtvertrag berücksichtigt nicht die Anfertigung von Vervielfältigungen, auch nicht von Screenshots digitaler Unterrichtswerke. Hier sind die jeweiligen Lizenzbedingungen zu beachten und bei Bedarf bei den Rechteinhabern individuelle Nutzungserlaubnisse zu vereinbaren.

## Digitale Bereitstellung von Materialien

Die Bereitstellung oder Verteilung von Vervielfältigungen (Scans, Screenshots, Filmausschnitte, Filmstills, Musikausschnitte etc.), ebenso wie eigens erstellter Materialien oder Ausarbeitungen, die urheberrechtlich geschütztes Material enthalten, über Internet- oder

Die Verteilung von Materialien über kommerzielle Plattformen gilt als „**Veröffentlichung**“.

Filesharingplattformen (z. B. Dropbox) ist nicht zulässig. Ein Upload stellt hier eine unzulässige Veröffentlichung dar.

Diese Internet- oder Filesharingplattformen unterscheiden sich urheberrechtlich von Schulnetzwerken oder schulischen Lernplattformen, die als Teil der schulischen Infrastruktur zu verstehen sind, über die eine Bereitstellung zulässig ist.

In Schulnetzwerke, Lernplattformen etc. ist über entsprechende Rechte- und Rollenkonzepte sicherzustellen, dass nur berechnigte Personen, z. B. die Schülerinnen und Schüler der eigenen Lerngruppe, auf die Materialien zugreifen können.

### **Selbst erstellte Materialien von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern**

---

Enthalten selbst erstellte Materialien von Lehrkräften (z. B. ein Arbeitsblatt, ein moodle-Kurs) oder Ausarbeitungen von Schülerinnen und Schülern (z. B. ein Referat, ein Erklärvideo) urheberrechtlich geschütztes Material oder auch nur Teile davon (z. B. Screenshots), so ist dieses „eigene“ Material den Regelungen der jeweiligen Quelle, aus der das verwendete Material stammt, unterworfen. Solche Material dürfen nur innerhalb der jeweiligen Lerngruppe genutzt werden.

Die Urheberschaft der neuen Werke verbleibt bei der Person, die es erstellt hat.

### **Verlinkung auf digitale Werke**

---

Urheberrechtlich geschützt ist die Nutzung von Werken, nicht der Hinweis auf Werke. Links weisen lediglich auf urheberrechtlich geschützte Werke hin, genutzt werden sie damit noch nicht. Insofern sind Verlinkungen für urheberrechtliche Fragestellungen unbedeutend und können von Lehrkräften wie auch von Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden.

Anders verhält es sich bei Quellen, z. B. Webseiten mit offensichtlich rechtswidrigen Inhalten. Auf solche sollte im Kontext von Schule und Unterricht nicht verlinkt werden.

### **Projektion mittels Dokumentenkamera, Beamer oder Bildschirm**

---

Es ist zulässig, im unterrichtlichen Kontext Inhalte urheberrechtlich geschützter Werke mittels einer Dokumentenkamera oder vergleichbarer Geräte an eine Wand oder Tafel zu projizieren.

Gleiches gilt - für Originale wie auch für digitale Vervielfältigungen - für die Projektion per Beamer oder die Präsentation über einen Bildschirm.



## Quellenangaben

Bei Verwendung urheberrechtlich geschützter Materialien oder auch nur Teilen davon ist deren Quelle anzugeben (s. § 63 UrhG). Dies gilt auch für urheberrechtlich geschütztes Material oder Teilen davon (z. B. Abbildungen), wenn dieses in selbst erstellten Materialien, z. B. Arbeitsblättern verwendet wird.

Bei Nutzung von Werken ist zu beachten, dass diese nach § 62 UrhG nur unverändert genutzt werden dürfen. Ist aufgrund des Unterrichtszweckes eine Änderung eines Werkes durch die Lehrperson vorgenommen worden, ist diese deutlich kenntlich zu machen.

Bei Werken wie Musikstücken und -kompositionen und Filmmaterial kann die Quelle auch in einem gesonderten Dokument festgehalten werden. Bei einem Ausschnitt solcher Werke ist dabei auch die Zeitspanne (Beispiel: 00:20:10 - 00:20:15) anzugeben.

Die Quelle sollte auch bei „freien“ Materialien stets angegeben werden.

Um spätere Nachfragen in Bezug auf mögliche Weitergaben oder Veröffentlichungen sicher beantworten zu können, ist es sinnvoll, stets auch die Quelle von verwendeten lizenzfreien Materialien anzugeben. Das schafft nicht nur Bewusstsein beim Umgang mit fremden Werken. Ebenso wird die Lehrkraft ihrer Vorbildfunktion gerecht und leistet einen weiteren Beitrag zur Medienkompetenzentwicklung.

```

17 string sInput;
18 int iLength, iN;
19 double dblTemp;
20 bool again = true;
21
22 while (again) {
23     iN = -1;
24     again = false;
25     getline(cin, sInput);
26     system("cls");
27     stringstream(sInput) >> dblTemp;
28     iLength = sInput.length();
29     if (iLength < 4) {
30         again = true;
31         continue;
32     } else if (sInput[iLength - 3] != ".") {
33         again = true;
34         continue;
35     } while (++iN < iLength) {
36         if (isdigit(sInput[iN])) {
37             continue;
38         } else if (iN == (iLength - 3)) {
39             continue;

```

## **2. Werkarten, deren Nutzung §60a UrhG zugrunde liegt**

---

## Für alle diese Materialien gilt

---

Unter die Regelungen des **§ 60a UrhG** fallen

- **Texte**
- **Filme**
- **Musikstücke und Musikkompositionen**

Sollten die Materialien oder auch nur Teile davon jedoch aus Unterrichtswerken stammen, so kommt § 60a Abs. 1 UrhG nicht zur Anwendung. Die Materialien sind dann der Werkart „Unterrichtswerke“ zuzuordnen. Die Nutzung fällt damit unter die Regelungen des Gesamtvertrags.

Gemäß § 60a Abs. 2 UrhG dürfen Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke vollständig genutzt werden.

Die Nutzung von Werkarten, die auf § 60a UrhG beruht, ist in aller Regel **weiter** gefasst als beim Gesamtvertrag.

Die **Nutzung** von Werkarten, die auf § 60a UrhG beruht, ist in aller Regel weiter gefasst als beim Gesamtvertrag.

- **Materialien dieser Werkarten bzw. von Lehrkräften selbst erstellte Materialien, die solche Werkarten enthalten, dürfen an Kolleginnen und Kollegen weitergegeben bzw. ihnen bereitgestellt werden.**
- **Schülerinnen und Schülern dürfen selbst Vervielfältigungen von Materialien oder Teilen dieser Werkarten anfertigen.**

---

## Speichern digitaler Vervielfältigungen

---

Es ist erlaubt, zulässige digitale Vervielfältigungen (Scans, Screenshots, Filmausschnitte) auf mehreren privaten Speichermedien (PC, Tablet, USB-Stick etc.) sowie in Schulnetzwerken, Lernplattformen o. ä. abzulegen. Durch geeignete Schutzmaßnahmen ist sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen, z. B. „Schülerinnen und Schüler der Klasse 5c“ Zugriff auf die Materialien haben.



In Bezug auf das Herunterladen aus Internetplattformen sind die AGB des jeweiligen Anbieters zu beachten. So ist z. B. der Download aus YouTube nur mit einem Premium-Account möglich und zulässig (Stand 11/2022).

Ermöglicht ein Anbieter Downloads z. B. über seine eigene App, so können die Downloads analog zu den Möglichkeiten des Streams verwendet werden.

## **Verwendung von Vervielfältigungen in eigenen Arbeitsmaterialien**

Zulässige Vervielfältigungen dürfen in eigenen analogen (z. B. ein Screenshot in einem Arbeitsblatt) oder digitalen Materialien (z. B. ein Film- oder Musikausschnitt in einem Erklärvideo) verwendet werden.

Schülerinnen und Schüler dürfen Vervielfältigungen in eigenen Ausarbeitungen, z. B. einem Referat, verwenden. Die Ausarbeitungen dürfen nur innerhalb der eigenen Lerngruppe verwendet und zur Verfügung gestellt werden.

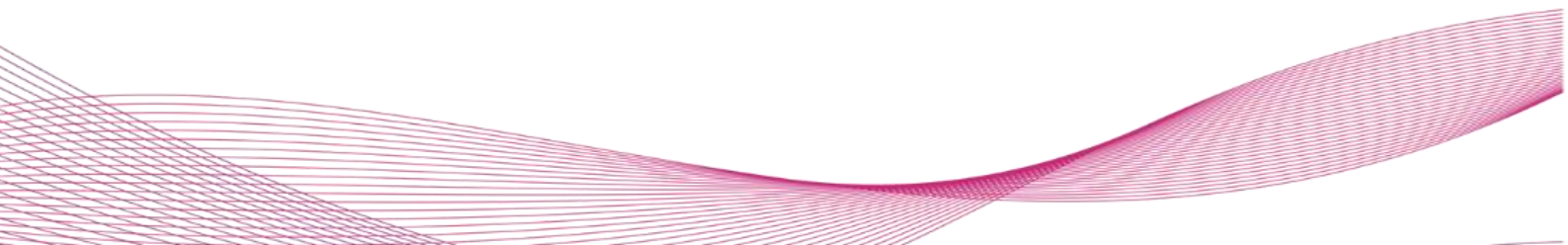
Da in die neu erstellten Materialien urheberrechtlich geschützte Materialien (Filmausschnitte, Musik, Filmstills, Screenshots, ...) eingebettet sind, unterliegen auch diese neuen Materialien den Nutzungsregelungen der relevanten Rechtsgrundlage (Gesetz oder Vertrag).

## **Empfangsberechtigte von Vervielfältigungen**

Vervielfältigungen – analog wie digital – dürfen an die eigenen Schülerinnen und Schüler verteilt bzw. ihnen bereitgestellt werden. Auch die Weitergabe an Kolleginnen und Kollegen ist für diese Werkart zulässig.

§ 60a Abs. 1 Nr. 3 erweitert den Kreis der privilegierten auf Dritte, soweit die Nutzung zur Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient. Die Vorschrift soll den Bildungseinrichtungen ermöglichen, Einblicke in Unterricht auch auf ihrer Internetseite zu bieten und auch die Nutzung von Unterrichtsergebnissen ermöglichen, wenn Schüler an außerschulischen Leistungswettbewerben teilnehmen.

Da in der Regel keine Kopien vollständiger Filme, oder musikalischer Gesamtwerke (Komposition, CD) erstellt werden dürfen, sind unter „zulässige Vervielfältigungen“ im Kontext einer Empfangsberechtigung nur Ausschnitte in zulässigem Umfang zu verstehen.



## Nutzungsort der Werkart

§ 60a UrhG macht keine Vorgaben zum Nutzungsort. Eine Nutzung kann also auch an außerschulischen Lernorten, beispielsweise in Museen, stattfinden.

## Verteilen und Bereitstellen digitaler Vervielfältigungen

Digitale Vervielfältigungen (Scans, Screenshots, Filmausschnitte, ...) dürfen

- ausgedruckt und verteilt werden,
- digital, z. B. per E-Mail versendet werden,
- in Schulnetzwerken, Lernplattformen o .ä. bereitgestellt werden,

Gleiches gilt auch für die von Lehrkräften selbst erstellten Unterrichtsmaterialien, sowie von Schülerinnen und Schülern erstellte Ausarbeitungen (z. B. ein Referat, ein Erklärvideo) in denen urheberrechtlich geschütztes Material eingebettet wurden.

In Netzwerke, Lernplattformen etc. ist über entsprechende Rechte- und Rollenkonzepte sicherzustellen, dass nur berechnigte Personen, z. B. die Schülerinnen und Schüler der eigenen Lerngruppe, auf die Materialien zugreifen können.



---

## Für Texte gilt

---

Zur Werkart „**Texte**“ zählen beliebige Texte analoger oder digitaler Art, z. B.

- literarische Werke wie Romane, Sachbücher, Biografien, Kinderbücher etc.
- wissenschaftliche Zeitschriften oder Fachzeitschriften (z. B. Computer- oder Motorradzeitschriften)
- Texte aus digitalen Quellen, die nicht aus den oben genannten Werkarten stammen
- Songtexte

## Anfertigen und Umfang analoger und digitaler Vervielfältigungen

Lehrkräfte wie auch Schülerinnen und Schüler dürfen analoge Vervielfältigungen (Kopien) sowie digitale Vervielfältigungen (Scans, Screenshots) auf Basis des § 60a UrhG im unterrichtlichen Kontext in einem begrenzten Umfang anfertigen.

Lehrkräfte wie auch Schülerinnen und Schüler dürfen

- einen Text bis zu **20 Seiten Länge vollständig** vervielfältigen.
- von einem größeren Werk (Buch oder andere Texte) **bis zu 15 %** vervielfältigen.

Abbildungen, zu denen Grafiken, Bilder, Fotos, Tabellen u. ä. gehören, dürfen vollständig vervielfältigt werden.

Songtexte zählen zu den Werken geringen Umfangs und dürfen vollständig genutzt werden, solange sie einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten.

Der Umfang bezieht sich auf Vervielfältigungen pro Lerngruppe (z.B. Klasse / Kurs / AG) und Schuljahr

## **Gestalterische Umsetzung von Textvorlagen**

---

Auf Basis des Verständnisses, dass der Unterricht im Klassen- oder Kursverband nicht öffentlich ist, ist eine gestalterische Umsetzung in eigenen Musikstücken, als Hörspiel oder Theatestück und eine damit ggf. einhergehende Bearbeitung eines Textes zulässig (§ 23 Satz 1 UrhG).

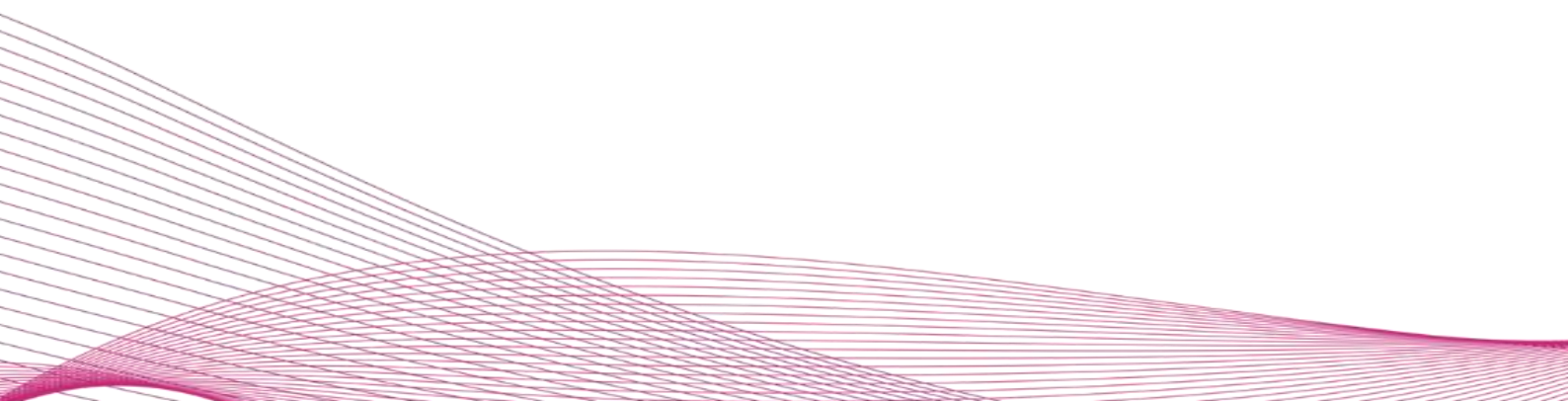
Ohne Einwilligung der Urheberin oder des Urhebers einer verwendeten Textvorlage darf das entstandene Werk Dritten jedoch nicht vorgeführt oder bereitgestellt werden.

Damit entfällt sowohl eine Präsentation auf einer Schulveranstaltung oder über die Homepage. Bereits das Vorführen in der Nachbarklasse oder im Kollegium ist nicht gestattet.

## **Verfilmung von Textvorlagen**

---

Die Verfilmung eines Werkes erfordert zwingend die Einwilligung der Urheberin bzw. des Urhebers (§ 23 Satz 2 UrhG).



---

## Für Musiksongs und -kompositionen gilt

---

**Songtexte** zählen zur Werkart „Texte“. Für diese kommt §60a UrhRG zur Anwendung.

Für **Musiknoten** gelten die Regelungen des Gesamtvertrags.

### Anfertigen und Umfang analoger und digitaler Vervielfältigungen

Es ist **nicht** gestattet, Vervielfertigungen vollständiger Musikstücke, Musikkompositionen oder von Gesamtwerken (z. B. einer CD) anzufertigen (§ 16 UrhG). Es ist zwar generell zulässig, Vervielfertigungen zum privaten Gebrauch herzustellen, Vervielfältigungen für die unterrichtliche Nutzung sind dabei aber nicht eingeschlossen (§ 53 Abs. 1 UrhG).

**Lehrkräfte wie auch Schülerinnen und Schülern dürfen im unterrichtlichen Kontext:**

- kleinere Clips **bis zu 5 Minuten Länge vollständig** vervielfältigen.
- Von einem größeren Werk **Filmausschnitte bis zu 15 %** vervielfältigen

Ein vorhandener Kopierschutz darf jedoch nie umgangen werden (§ 95a UrhG).

Für Materialien, die Bestandteile von digitalen Unterrichtswerken sind, gelten die Aussagen nicht. Für solche Werke gibt es derzeit generell keine Regelung, die Vervielfältigungen ohne eine explizite Genehmigung seitens der Urheberinnen und Urheber erlaubt.





## **Bearbeitung von Musikstücken**

---

Auf Basis des Verständnisses, dass Unterricht im Klassen- oder Kursverband als „nicht öffentlich“ anzusehen ist, ist die Bearbeitung von Musikstücken, z.B. das Umtexten von Musikstücken, das Neuvertonen von Songtexten oder das Zusammenfügen einzelner Musikstücke im unterrichtlichen Kontext zulässig.

Ohne Einwilligung der Urheberin oder des Urhebers darf ein neu entstandenes Musikstück Dritten allerdings nicht vorgeführt oder bereitgestellt werden. Damit entfällt sowohl eine Präsentation auf einer Schulveranstaltung als auch über die Homepage. Bereits das Vorführen in der Nachbarklasse oder im Kollegium ist nicht gestattet.

## **Abspielen von Musik im Unterricht**

---

Auf Basis des Verständnisses, dass Unterricht im Klassen- oder Kursverband als „nicht öffentlich“ anzusehen ist, ist es zulässig, vollständige Musikstücke und –kompositionen im unterrichtlichen Kontext abzuspielen. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass die Musik legal beschafft wurde.

## **Abspielen von Musik im Hintergrund einer Schulveranstaltung**

---

Das Abspielen von Musikwerken im Hintergrund einer Schulveranstaltung ist nur mit einer Lizenzierung durch die Rechteinhaberinnen - im Regelfall ist dies die GEMA - gestattet. In der Regel existieren für schulische Nutzungen Rahmenverträge zwischen der GEMA und dem Schulträger. Die Schulträger sollten über diese Vereinbarungen informiert sein; es empfiehlt sich also, bei diesen nachzufragen.

Selbstverständlich ist, dass die Musik legal beschafft wurde.

---

## Für Filme gilt

---

### Anfertigen und Umfang analoger und digitaler Vervielfältigungen

Es ist Lehrkräften **nicht** gestattet, Kopien vollständiger Filme für Filmvorführungen anzufertigen (§ 16 UrhG). Es ist zwar generell zulässig, Kopien zum privaten Gebrauch herzustellen, Vervielfältigungen für die unterrichtliche Nutzung sind dabei aber nicht eingeschlossen (§ 53 Abs. 1 UrhG).

Lehrkräfte wie auch Schülerinnen und Schülern dürfen im unterrichtlichen Kontext:

- kleinere Clips bis zu 5 Minuten Länge vollständig vervielfältigen.
- Von einem größeren Werk Filmausschnitte bis zu 15 % vervielfältigen

Filmstills und Screenshots dürfen als Werke geringen Umfangs angefertigt werden. Ein vorhandener Kopierschutz darf jedoch nie umgangen werden (§ 95a UrhG).

### Vorführen vollständiger Filme

Auf Basis des Verständnisses, dass Unterricht im Klassen- oder Kursverband als „nicht öffentlich“ anzusehen ist, dürfen Lehrkräfte ihren Schülerinnen und Schülern Filme in voller Länge für den „eigenen Unterrichtsgebrauch“ vorführen.

Auf Schulfesten und anderen öffentlichen Veranstaltungen dürfen nur Filme mit einer öffentlichen Vorführlizenz vorgeführt werden. Dies schränkt in aller Regel das Streaming von Filmmaterial aus Internetplattformen wie YouTube oder Netflix für diese Zwecke ein.

Teilweise haben Streaming-Anbieter allerdings Nutzungsmöglichkeiten für den Bildungsbereich formuliert. So dürfen Lehrkräfte zum Beispiel einige Netflix-Original-Dokumentationen auch in größerem Rahmen vorführen, solange es sich um eine „[...] gemeinnützige, nicht gewerbliche Veranstaltung [...]“ handelt (s. <https://help.netflix.com/de/node/57695>, Stand 11/2022).

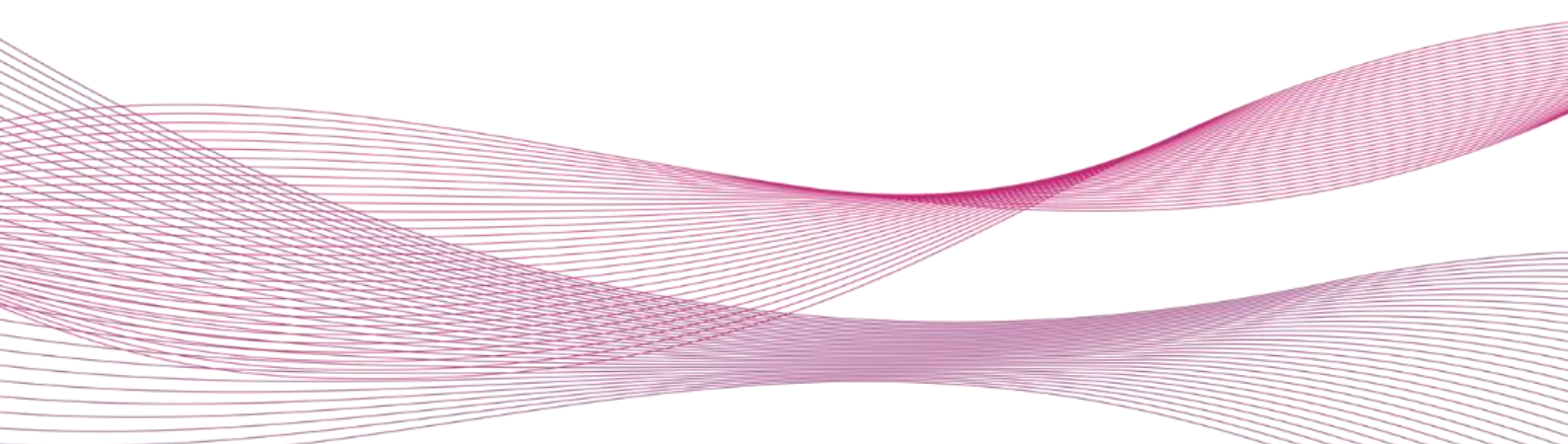


## **Bearbeitung von Filmmaterial**

---

Generell ist die Bearbeitung eines Filmes erlaubt, solange das Ergebnis nicht veröffentlicht wird (§ 23 Satz 1 UrhG). Auf Basis des Verständnisses, dass der Unterricht im Klassen- oder Kursverband nicht öffentlich ist, ist eine Bearbeitung, z. B. die Neuvertonung zulässig.

Ohne Einwilligung der Urheberin oder des Urhebers darf der bearbeitete Film Dritten aber nicht bereitgestellt und nicht vorgeführt werden. Damit entfällt sowohl eine Präsentation auf einer Schulveranstaltung oder über die Homepage. Bereits das Vorführen in der Nachbarklasse oder im Kollegium ist nicht gestattet.



### **3. Werkarten, deren Nutzung der Gesamtvertrag zugrunde liegt**

---

## Für alle diese Materialien gilt

---

Unter die Regelungen des **Gesamtvertrages** fallen

- **Unterrichtswerke**
- **Pressebeiträge aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften**
- **Musiknoten**

Eine Nutzung dieser Werkarten im unterrichtlichen Kontext beruht auf dem Gesamtvertrag, da § 60a UrhG diese nicht erfasst. Der Vertrag ist in einigen Bereichen jedoch **enger** gefasst als § 60a UrhG.

---

## Speichern digitaler Vervielfältigungen

---

Es ist erlaubt, digitale Vervielfältigungen (z.B. Scans, Screenshots) auf mehreren privaten Speichermedien (PC, Tablet, USB-Stick etc.) abzulegen. Ein Zugriff Dritter ist durch „geeignete Schutzmaßnahmen“ auszuschließen.

Materialien dieser Werkarten bzw. von Lehrkräften selbst erstellte Materialien, die solche Werkarten enthalten, dürfen **nicht** an Kolleginnen und Kollegen weitergegeben bzw. ihnen bereitgestellt werden.

Schülerinnen und Schülern dürfen selbst **keine** Vervielfältigungen von Materialien oder Teilen dieser Werkarten anfertigen.

---

## Verwendung von Vervielfältigungen in eigenen Arbeitsmaterialien

---

Vervielfältigungen dürfen von Lehrkräften wie auch von Schülerinnen und Schülern im unterrichtlichen Kontext in eigenen analogen und digitalen Materialien verwendet werden.

Die erstellten Materialien unterliegen allerdings dann ebenfalls den Nutzungsregelungen der Rechtsgrundlage (Gesetz oder Gesamtvertrag) des verwendeten Materials.

Schülerinnen und Schüler dürfen selbst keine Vervielfältigungen aus Unterrichtswerken anfertigen. Sie dürfen jedoch Vervielfältigungen von ihren Lehrkräften erhalten und in eigenen Ausarbeitungen, z.B. einem Referat, verwenden. Die Ausarbeitungen der Lernenden dürfen nur innerhalb der eigenen Lerngruppe verwendet und zur Verfügung gestellt werden.

## **Empfangsberechtigte von Vervielfältigungen**

---

Vervielfältigungen – analog wie digital – dürfen an die eigenen Schülerinnen und Schüler verteilt bzw. ihnen bereitgestellt werden.

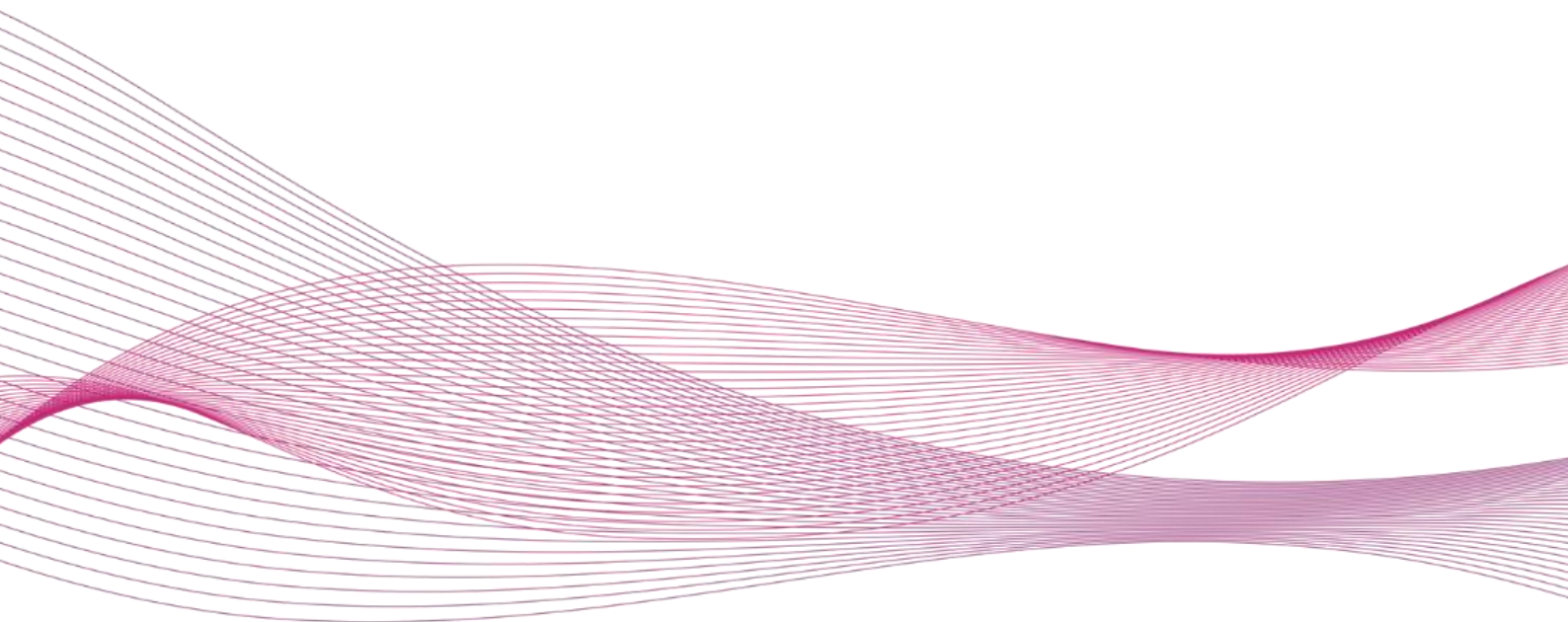
## **Verteilen und Bereitstellen digitaler Vervielfältigungen**

---

**Digitale Vervielfältigungen** (z. B. Scans, Screenshots) von Werkarten, deren Nutzung dem Gesamtvertrag unterliegt, dürfen

- ausgedruckt und verteilt werden,
- digital, z. B. per E-Mail versendet werden,
- in Schulnetzwerken, Lernplattformen o. ä. bereitgestellt werden.

Gleiches gilt auch für selbst erstellte Materialien, in denen solche Werke eingebettet wurden.



---

## Für Unterrichtswerke gilt

---

Zu den Unterrichtswerken zählen Materialien, die **ausschließlich für die schulische Arbeit konzipiert** und erstellt wurden und entsprechend gekennzeichnet sind.

Beispiele hierfür sind

- **(digitale) Schulbücher,**
- **Arbeitshefte,**
- **Aufgabenhefte,**
- **Workbooks.**

Zu den Unterrichtswerken zählen Materialien, die ausschließlich für die schulische Arbeit konzipiert und erstellt wurden und entsprechend gekennzeichnet sind.

Beispiele hierfür sind **(digitale) Schulbücher, Arbeitshefte, Aufgabenhefte, Workbooks.**

---

## Anfertigen und Umfang analoger und digitaler Vervielfältigungen

---

Nur Lehrkräfte, nicht aber Schülerinnen und Schüler, dürfen analoge Vervielfältigungen (Kopien) sowie digitale Vervielfältigungen (z.B. Scans, Screenshots) auf Basis des Vertrags für den eigenen Unterrichtsgebrauch in einem begrenzten Umfang anfertigen.

Lehrkräfte dürfen

- **bis zu 15 %, aber maximal 20 Seiten aus Unterrichtswerken vervielfältigen.**

Unterrichtswerke dürfen allerdings niemals vollständig verwendet werden. Somit dürfen aus einem Schulbuch mit 20 Seiten lediglich drei Seiten (dies entspricht 15 %) vervielfältigt und für den eigenen Unterrichtsgebrauch genutzt werden.

Der Umfang bezieht sich auf Vervielfältigungen pro Lerngruppe (z. B. Klasse / Kurs / AG) und Schuljahr.

Die Erstellung digitaler Vervielfältigungen (z. B. Scans, Screenshots) aus analogen Unterrichtswerken und deren Verwendung für den eigenen Unterrichtsgebrauch ist erst bei Werken mit einem Erscheinungsdatum ab 2005 erlaubt.

Von digitalen Unterrichtswerken dürfen derzeit keine Vervielfältigungen - auch keine Screenshots - angefertigt werden. Für diese Werke gilt es, beim Verlag anzufragen und evtl. eine entsprechende Lizenz zu erwerben.



---

## Für Tageszeitungen und Publikumszeitschriften gilt

---

Urheberrechtlich ist zwischen den in diesem Abschnitt betrachteten Tages- und Publikumszeitschriften einerseits sowie Fach- bzw. wissenschaftlichen Zeitschriften andererseits zu unterscheiden.

**Fachzeitschriften und wissenschaftliche Zeitschriften fallen ausschließlich unter die Regelungen des § 60a UrhG.**

Informationen dazu finden sich im Abschnitt „Texte“.

§ 60a UrhG betrachtet eine Tageszeitung oder Publikumszeitschrift nicht als ein eigenständiges Gesamt-„Werk“. Die gesetzliche Regelung, 15 % hiervon nutzen zu dürfen, findet für diese Werkart somit immer auf jeden einzelnen ihrer Artikel Anwendung.

Für die unterrichtliche Praxis ist es in der Regel jedoch nicht sinnvoll oder praktikabel, nur 15 % eines Artikels zu verwenden. Die Verwendung „vollständiger Pressebeiträge“ aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften im unterrichtlichen Kontext wurde deshalb über den Gesamtvertrag geregelt, der in diesem Fall weiter gefasst



Lehrkräfte können über das „**Presseportal für Schulen**“ (PfS) kostenlos auf die redaktionelle Berichterstattung aus über 1.500 Zeitungen, Publikumszeitschriften und Online-Medien zugreifen.



<https://presseportal-fuer-schulen.de/>

---

## Anfertigen und Umfang analoger und digitaler Vervielfältigungen

---

Nur Lehrkräfte, nicht aber Schülerinnen und Schüler, dürfen für den eigenen Unterrichtsgebrauch einzelne, vollständige Artikel aus analogen wie auch digitalen Tages- und Publikumszeitschriften vervielfältigen (z. B. kopieren, scannen, Screenshots erstellen).



---

## Für Musiknoten gilt

---

Für Musiknoten, die **Bestandteile von Unterrichtswerken** sind, gelten die Regelungen für Unterrichtswerke.

### Anfertigen und Umfang analoger und digitaler Vervielfältigungen

Nur Lehrkräfte, nicht aber Schülerinnen und Schüler, dürfen analoge Vervielfältigungen (Kopien) sowie digitale Vervielfältigungen (z.B. Scans, Screenshots) auf Basis des Vertrags für den eigenen Unterrichtsgebrauch in einem begrenzten Umfang anfertigen.

#### Lehrkräfte dürfen

- Werke geringen Umfangs **bis zu 6 Seiten Länge vollständig** vervielfältigen.
- von einem größeren Werk **bis zu 15 % aber maximal 20 Seiten** vervielfältigen.

Musiknoten dürfen allerdings niemals vollständig verwendet werden. Somit dürfen aus einem Werk mit 20 Seiten lediglich drei Seiten (dies entspricht 15 %) vervielfältigt und für den eigenen Unterrichtsgebrauch genutzt werden.



## **4. Präsentation und Veröffentlichung außerhalb des unterrichtlichen Kontextes**

---

## Präsentation und Veröffentlichung ausserhalb des unterrichtlichen Kontextes

---

An Schulen finden unterschiedliche Arten von Veranstaltungen ausserhalb des unterrichtlichen Kontextes statt, bei denen bisweilen auch urheberrechtlich geschützte Werke präsentiert oder wiedergegeben, also „veröffentlicht“ werden sollen. Ebenso ist oft eine Veröffentlichung von Materialien auf der schulischen Homepage gewünscht.

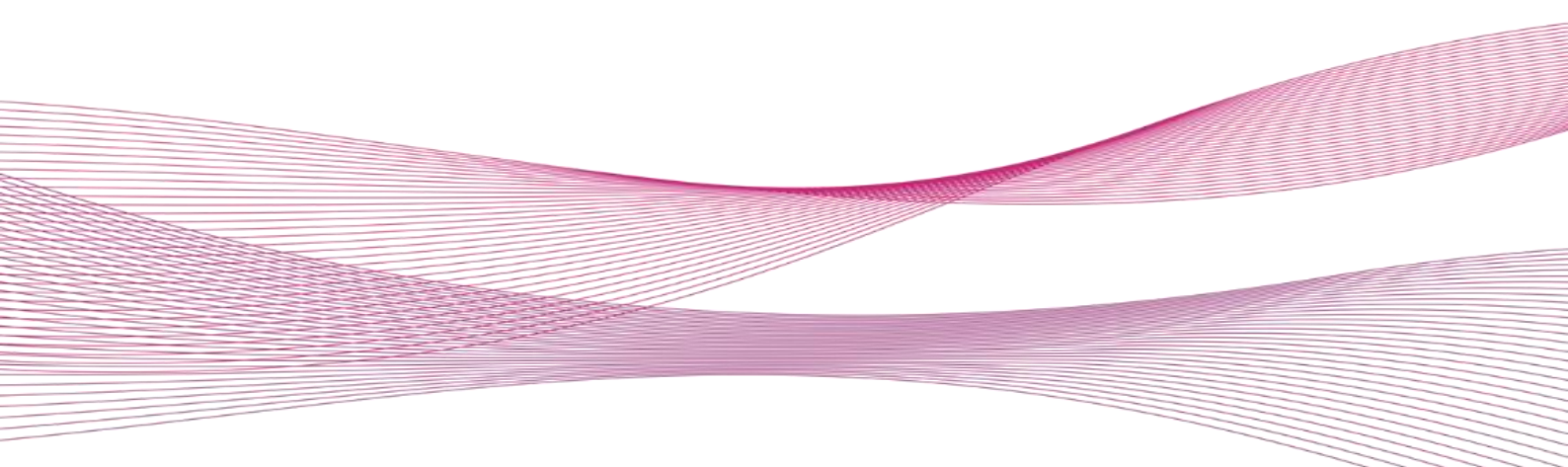
Die Präsentation und Veröffentlichung urheberrechtlich geschützten Materials ist für Werkarten, deren Nutzung auf § 60a UrhG beruht, auch ausserhalb des unterrichtlichen Kontextes zulässig. Zwingende Voraussetzung dafür ist allerdings, dass dies der Präsentation des Unterrichts oder von Unterrichts- sowie Lernergebnissen an der Schule dient, z. B. auf einem Elternabend, einem Tag der offenen Tür oder auf der schulischen Homepage (§ 60a Abs. 1 Nr. 3 UrhG). Der Nutzungsumfang ist hierbei jedoch eingeschränkt auf 15 % der jeweiligen Werke. Nur Werke geringeren Umfangs dürfen vollständig genutzt werden.

Soll ein Werk vollständig dargeboten werden, wie bei der Aufführung eines Theaterstückes oder bei einem Konzert der Schulband, greift § 60a UrhG nicht. In der Regel sind solche öffentliche Wiedergaben bei schulischen Veranstaltungen zwar ohne Einwilligungspflicht erlaubt, sie sind ggf. jedoch vergütungspflichtig (§ 52 UrhG).

Nicht unter die Regelungen von § 60a UrhG fallen Unterrichtswerke, vollständige Pressebeiträge und Musiknoten. Für diese Werkarten sind Veröffentlichungen **nicht** gestattet.

Um juristische Auseinandersetzungen zu vermeiden, sollte mit der Veröffentlichung fremder Werke gerade über die Homepage sehr vorsichtig umgegangen werden. Ist die Quelle nicht ausreichend bekannt, sollte auf eine Veröffentlichung eher verzichtet werden.

In Bezug auf die Präsentation von Materialien, die Lehrkräfte oder Lernende erstellt haben gilt, dass diese als Urheberinnen oder Urheber selbst auch in die Veröffentlichung ihrer Werke eingewilligt haben müssen.



## **Präsentation auf Elternabenden oder Informationsveranstaltungen**

Bezogen auf ggf. verwendete urheberrechtlich geschützte Inhalte - auch in eigens erstellten Werken - ist eine Vorführung auch Dritten gegenüber erlaubt, wenn damit Unterricht oder Unterrichtsergebnisse beispielhaft, z.B. auf einem Elternabend oder einem Tag der offenen Tür, vorgestellt werden (§ 60a Abs. 1 Nr. 3 UrhG).

Darunter fallen auch Darbietungen von Ergebnissen in Form von Tanz, Theater oder Musik.

Sind Darbietungen größeren Umfangs vorgesehen, so müssen ggf. Aufführungsrechte erworben werden.



## **Präsentation von Materialien auf der Schulhomepage**

Ganz wesentlich ist, dass die präsentierten Werke nicht als solche, sondern deutlich eingebunden in den Kontext einer Präsentation des Schullebens oder von Unterrichts- und Lernergebnissen dargestellt werden.

Um juristische Auseinandersetzungen zu vermeiden, sollte mit der Veröffentlichung fremder Werke gerade über die Homepage sehr vorsichtig umgegangen werden. Ist die Quelle nicht ausreichend bekannt, sollte auf eine Veröffentlichung eher verzichtet werden.

## Öffentliche Aufführung von Theaterstücken, Musicals; Konzerte

Um ein **Theaterstück** öffentlich aufführen zu können, müssen die Vortragsrechte bei den Rechteinhabern eingeholt werden.

Bei **Werken geringen Umfangs** bis zu 20 Seiten (wie bei einem Gedicht) oder um maximal 15 % eines Werkes, so ist eine Darbietung gestattet, wenn Unterricht oder Unterrichtsergebnisse beispielhaft vorgestellt werden (§ 60a Abs. 1 Nr. 3 UrhG).

Bei der **Aufführung vollständiger Musikstücke und –kompositionen** wie auch ganzer Werke muss differenziert werden.

- Handelt es sich bei der Darbietung um eine **öffentliche Veranstaltung** (z. B. ein öffentliches und kostenpflichtiges Konzert der Musik-AG) so sind für die Aufführung gem. § 52 UrhG ggf. entsprechende Vergütungen zu leisten.
- Dienen die Darbietungen der **Präsentation des Unterrichts oder von Unterrichtsergebnissen**, an denen lediglich „Angehörige der Bildungseinrichtungen und deren Familien“ teilnehmen, so entfällt die Vergütungspflicht.

Grundsätzlich gilt, dass rechtmäßig erworbene Notenvorlagen verwendet werden müssen, denn ohne Erlaubnis und Kopierlizenz ist die Vervielfältigung nicht gestattet.

Eine öffentliche Vorführlizenz von Musikstücken ist beim Erwerb von Musiknoten in der Regel nicht enthalten.



# 5. Was tun, wenn ...

Vorgehen bei Abmahnungen

## **Abmahnungen, Unterlassungs- und Verpflichtungserklärungen**

Öffentliche Aufführung von Theaterstücken, Musicals; KonzerteEs kommt vor, dass sich Urheber, (angebliche) Rechteinhaber oder Anwaltskanzleien in Form von Abmahnungen und der Forderung der Abgabe von (strafbewehrten) Unterlassungserklärungen an Schulen wenden und diesen Urheberrechtsverstöße vorwerfen

Eine **Abmahnung** ist ein Schreiben, das dem (angeblichen) Urheberrechtsverletzer erklärt, was er (angeblich) falsch gemacht hat. Eine Abmahnung ist meistens mit der Aufforderung verbunden, den begangenen Urheberrechtsverstoß nicht noch einmal zu begehen und dazu eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.

Eine (strafbewehrte) **Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung** ist das schriftliche Versprechen, die begangene Urheberrechtsverletzung nicht erneut zu begehen. Die Erklärung beinhaltet meist die Verpflichtung zivilrechtlichen Schadensersatz für die Urheberrechtsverletzung und ggf. auch die Anwaltskosten des Rechteinhabers zu leisten.

**Es ist unbedingt zu beachten, dass solche Angelegenheiten unverzüglich an die Bezirksregierung weiterleitet werden. Von einer Kontaktaufnahme mit den (angeblichen) Rechteinhabern bzw. deren rechtlichen Vertretern seitens der Schule ist unbedingt abzusehen!**

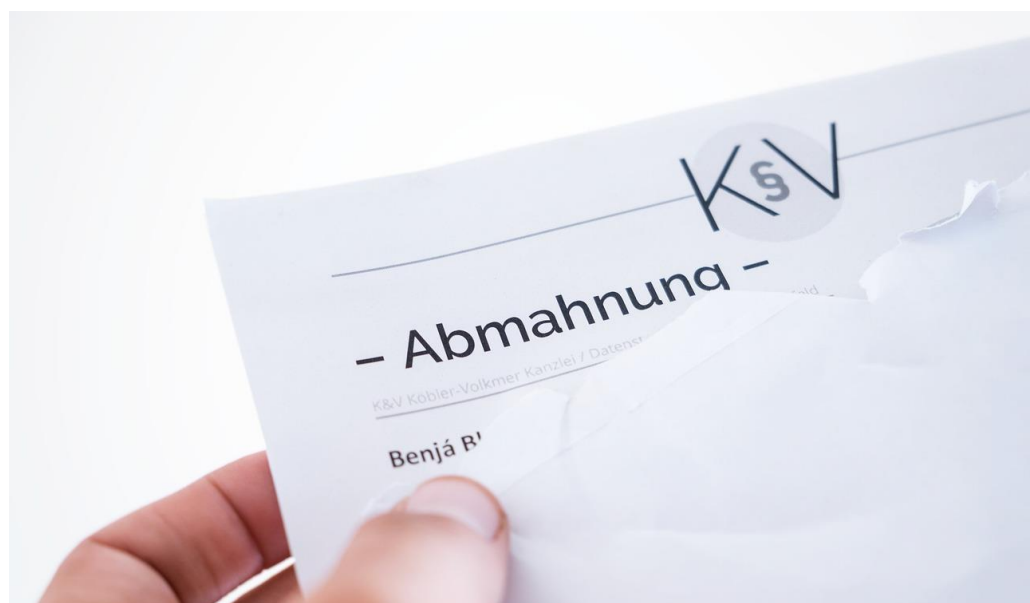
Ansprechperson in der Bezirksregierung Münster ist:

Norbert Merschiewe

Dezernat 12

Tel. 0251-411-3519

[norbert.merschiewe@brms.nrw.de](mailto:norbert.merschiewe@brms.nrw.de)



## **6. weiterführende Informationen**



---

## Auszug aus dem Urheberrechtsgesetz

---

### § 2 Geschützte Werke

---

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

### § 6 Veröffentlichte und erschienene Werke

---

(1) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Ein Werk der bildenden Künste gilt auch dann als erschienen, wenn das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten bleibend der Öffentlichkeit zugänglich ist.

### § 7 Urheber

---

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

### § 49 Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare

---

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichter Abbildungen aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare, Artikel und Abbildungen, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind. Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, es sei denn, daß es sich um eine Vervielfältigung,

Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe kurzer Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(2) Unbeschränkt zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind; ein durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz bleibt unberührt.

## **§ 60a Unterricht und Lehre**

---

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.
4. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn Lizenzen für diese Nutzungen leicht verfügbar und auffindbar sind, den Bedürfnissen und Besonderheiten von Bildungseinrichtungen entsprechen und Nutzungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erlauben.

(3a) Werden Werke in gesicherten elektronischen Umgebungen für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 genannten Zwecke in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genutzt, so gilt diese Nutzung nur als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

---

## Links

---

Informationen zum Thema  
**„Urheberrecht und Schule“**  
der Bezirksregierung Münster



[https://www.brms.nrw.de/go/urheberrecht\\_schule](https://www.brms.nrw.de/go/urheberrecht_schule)

Informationen zum Thema  
**„Datenschutz und IT-  
Sicherheit an Schulen“**  
der Bezirksregierung Münster



[https://www.brms.nrw.de/go/initiative\\_datenschutz](https://www.brms.nrw.de/go/initiative_datenschutz)

das  
**Urheberrechtsgesetz  
(UrhRG)**  
im Internet



<https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>

Informationen zum  
**„Gesamtvertrag  
Vervielfältigung an Schulen“**



<https://www.schulbuchkopie.de/index.php>

Weitere Informationen zu  
CC-Lizenzen finden sich auf  
der Webseite von  
**Creative Commons:**



<https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>

**Presseportal für Schulen  
(PfS)**



<https://presseportal-fuer-schulen.de/>



## Kurzübersicht über die Zulässigkeit einer Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien für Unterrichtszwecke in Schulen

Werke	Analoge/digitale Vervielfältigung (z.B. analoge/digitale Kopie)	Analoge/digitale Verbreitung (z.B. geschlossene Moodleplattformen)	Öffentliche Zugänglich- machung (Internet, z.B. Homepage der Schule)
<b>analoge Unterrichtswerke (z.B. Schulbücher, Unterrichtsmaterialien)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 15% eines Werkes, max. 20 Seiten</li> <li>• je Werk max. 1 x pro Schuljahr/Klasse</li> <li>• digitale Vervielfältigung nur zulässig, wenn Werk ab 2005 erschienen ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Austausch über die geschlossene Unterrichtsgruppe hinaus</li> </ul>	✗
<b>sonstige Druckwerke</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 15 % eines Werkes, max. 20 Seiten</li> <li>• Werke geringen Umfangs: vollständig (= Druckwerk von max. 20 Seiten) (= ganze Bilder, Fotos, Abbildungen) (= Pressebeiträge, d. h., einzelne Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften)</li> <li>• je Werk max. 1 x pro Schuljahr/Klasse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 15 % eines Werkes</li> <li>• Werke geringen Umfangs: vollständig (= Druckwerk von max. 25 Seiten) (= ganze Bilder, Fotos, Abbildungen) (= Pressebeiträge, d. h., einzelne Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften)</li> <li>• Weitergabe an Lk'e und SuS derselben Schule zu Unterrichts-zwecken (z. B. über interne Lernplattform) erlaubt</li> </ul>	✗
<b>WWW/Internet</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 15 % eines Werkes, max. 20 Seiten (mit Ausnahme digitaler Unterrichtswerke)</li> <li>• Werke geringen Umfangs : vollständig (= Druckwerk von max. 20 Seiten) (= ganze Bilder, Fotos, Abbildungen) (= Pressebeiträge, d. h., einzelne Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften)</li> <li>• je Werk max. 1 x pro Schuljahr/Klasse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 15 % eines Werkes</li> <li>• Werke geringen Umfangs: vollständig (= Druckwerk von max. 25 Seiten) (= ganze Bilder, Fotos, Abbildungen) (= Pressebeiträge, d. h., einzelne Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften)</li> <li>• Weitergabe an Lk'e und SuS derselben Schule zu Unterrichts-zwecken (z. B. über interne Lernplattform) erlaubt</li> </ul>	✗
<b>Notenblätter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 15 % eines Werkes, max. 20 Seiten</li> <li>• Musikedition von max. 6 Seiten vollständig</li> <li>• je Werk max. 1 x pro Schuljahr/Klasse</li> <li>• digitale Vervielfältigung nur zulässig, wenn Werk ab 2005 erschienen ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 15 % eines Werkes</li> <li>• Musikedition von max. 6 Seiten vollständig</li> </ul>	✗

✓ **Bedeutet, die Nutzung ist im genannten Rahmen erlaubt; es muss aber immer eine Quelle angegeben werden.**

✗ **Bedeutet, die Nutzung ist nicht erlaubt; es müssen vorab immer Erlaubnisse beim Urheberrechtseinhaber eingeholt werden.**

Stand: September 2022 – Diese Tabelle beinhaltet nur die wesentlichsten Aspekte und bietet keinen vollständigen Überblick des Urheberrechts im Kontext Bildung/Schule.